



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,
6.,
7.,
8.,
9.,
- 10.....,
- 11.....,
- 12.....,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte(r):

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Bezirksamt
Hamburg-Mitte
-Rechtsamt-,
Caffamacherreihe 1-3,
20355 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 17, am 13. Oktober 2021 durch

beschlossen:

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller.

Der Streitwert wird auf EUR 60.000 festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I.

Der Antrag der Antragsteller auf einstweiligen Rechtsschutz bleibt ohne Erfolg.

1. Der Antrag ist bereits unzulässig.

a) Bei einer wörtlichen Auslegung der von den Antragstellern gestellten Anträge fehlt dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz bereits das Rechtsschutzbedürfnis.

Die Antragsteller begehren im Hauptantrag die Feststellung, dass die Regelungen in § 10j der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

– HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) auf sie vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache keine Anwendung finden. Mit ihrem Hilfsantrag begehren sie die Feststellung, dass das in § 10j HmbSARS-CoV-EindämmungsVO geltende Angebot, den Publikumsverkehr ausschließlich für Geimpfte und Genese freizugeben, auf sie vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache keine Anwendung findet.

Mit Haupt- und Hilfsantrag begehren die Antragsteller damit der Sache nach die Feststellung, dass § 10j HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bzw. die darin enthaltene Regelung auf sie keine Anwendung findet. Bei den Antragstellern zu 1. bis 3. sowie 5. bis 10. handelt es sich indes um Privatpersonen, die keine der in § 10j HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in Bezug genommenen Angebote für den Publikumsverkehr anbieten. Auf sie – und ebenso auf den Antragsteller zu 4., soweit er ebenfalls als Privatperson Rechtsschutz begehrt – findet die Vorschrift daher von vornherein keine Anwendung. Den Antragstellern zu 11. und 12. sowie dem Antragsteller zu 4., soweit er als Betriebsinhaber Rechtsschutz sucht, steht es demgegenüber frei, von der Regelung in § 10j HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO Gebrauch zu machen oder nicht. Ein rechtlich schutzwürdiges Interesse der Antragsteller zu 4., 11. und 12. an der Feststellung, dass die Regelung, deren Anwendung ihnen freisteht, auf sie unanwendbar ist, ist nicht ersichtlich.

Soweit die Antragsteller meinen, der von ihnen gestellte Antrag entspreche einem vom Verwaltungsgericht Berlin als zulässig angenommenen Antrag, so trifft dies nicht zu. In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin hat sich der Betreiber einer Diskothek gegen das unmittelbar an ihn gerichtete Verbot, Tanzlustbarkeiten in geschlossenen Räumen für den Publikumsverkehr zu öffnen, gewandt (vgl. VG Berlin, Beschl. v. 20.8.2021, 14 L 467/21, juris). Gegen ein solches unmittelbar an sie gerichtetes Verbot wenden sich die Antragsteller im vorliegenden Verfahren nicht.

b) Es ist der Kammer nicht möglich, die Anträge gemäß § 88 i.V.m. § 122 Abs. 1 VwGO sachdienlich auszulegen.

Eigentliches Begehren und Rechtsschutzziel der Antragsteller scheint ausweislich der Ausführungen auf der zweiten Seite ihres Schriftsatzes vom 12. Oktober 2021 die (vorläufige) Feststellung der Rechtswidrigkeit des § 10j HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bzw. aller Regelungen zum 2G-Zugangsmodell in der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zu sein („Die Antragsteller haben in ihrem Antrag genauestens deutlich gemacht, dass es ihnen darum geht, die Rechtswidrigkeit der Regelungen des Zwei-G-Modells feststellen zu lassen, weil es erhebliche Auswirkungen auf die Antragsteller haben würde.“). Ein solches Rechtsschutzziel kann indes nur im Rahmen von § 47 Abs. 6 VwGO,

nicht aber im Rahmen von § 123 VwGO erreicht werden (OVG Hamburg, Beschl. v. 30.9.2021, 5 Bs 232/21, n.v.). Einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO haben die Antragsteller nicht gestellt, und ein solcher wäre auch nicht zulässig. Derartige Anträge setzen für ihre Zulässigkeit voraus, dass ein (von demselben) Antragsteller in einem Hauptsacheverfahren gestellter oder noch zu stellender Normenkontrollantrag jedenfalls bei summarischer Prüfung zulässig ist bzw. wäre (vgl. Ziekow, in: Sodann/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 47 Rn. 386 f.). Dies ist hier nicht der Fall. Denn ein in einem Hauptsacheverfahren zu stellender Normenkontrollantrag gegen eine Vorschrift der Hamburgischen SARS-CoV-2-EindämmungsVO wäre unzulässig, da er nicht statthaft wäre. Außerhalb des Bereichs von bauplanungsrechtlichen Satzungen und Rechtsverordnungen (vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) hat das Oberverwaltungsgericht gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO nur dann über die Gültigkeit von anderen im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften zu entscheiden, sofern das Landesrecht dies bestimmt. Das Land Hamburg hat von dieser Ermächtigung allerdings (für die o.g. Rechtsverordnung wie auch für andere Rechtsverordnungen oder Satzungen) keinen Gebrauch gemacht.

c) Es ist schließlich nicht Aufgabe der Kammer, Sachanträge anzuregen, die gegenüber dem eigentlichen Rechtsschutzziel (s.o., b)) ein aliud darstellen (vgl. BeckOK VwGO/Breunig, VwGO, 48. Ed. 1.7.2021, § 86 Rn. 95.3). Das Gericht trifft, noch dazu in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren und bei anwaltlicher Vertretung der Antragsteller, keine Pflicht zur Beratung.

2. Ein Antrag, mit dem die Antragsteller eine einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO beehrten, die der Sache nach dazu führte, dass die Regelungen zum 2G-Zugangsmodell in der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung keine Anwendung fänden, wäre im Übrigen jedenfalls mangels Anordnungsgrundes unbegründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Voraussetzung hierfür ist, dass die tatsächlichen Voraussetzungen sowohl eines Anordnungsgrundes, also die Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Regelung, als auch eines Anordnungsanspruchs, d.h. des materiellen Anspruchs, für den der Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz sucht, glaubhaft gemacht werden (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Dabei dient das einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses; einem Antragsteller soll regelmäßig

nicht bereits das gewährt werden, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann (hierzu und zum Folgenden: OVG Hamburg, Beschl. v. 14.4.2021, 5 Bs 67/21, juris, Rn. 13 m.w.N.). Das Begehren der Antragsteller stellt sich angesichts der befristeten Geltung der Hamburgischen SARS-CoV-2-EindämmungsVO bis zum 23. Oktober 2021 (vgl. § 40 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) als eine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache dar. Wird die Hauptsache vorweggenommen, kann dem Eilantrag nach § 123 VwGO nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabdingbar ist. Dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, sowie schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache voraus.

Gemessen an diesen Maßstäben kann der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz in der Sache keinen Erfolg haben. Die Antragsteller haben jedenfalls keine schweren und unzumutbaren Nachteile für den Fall, dass eine einstweilige Anordnung (welchen Inhalts auch immer) nicht ergeht, glaubhaft gemacht.

a) Die Antragsteller zu 1. bis 10. machen, soweit sie als Privatpersonen Rechtsschutz suchen, im Wesentlichen geltend, dass sie in großer Sorge seien, ob ihnen zukünftig noch eine Teilnahme am öffentlichen Leben möglich sein werde. Es deute sich an, dass immer mehr Betriebe das 2G-Zugangsmodell wählten. Es sei absehbar, dass dieser Trend anhalten werde, weil alle potentiellen Kunden sich nach Normalität sehnten. Es müsse deshalb davon ausgegangen werden, dass das 2G-Zugangsmodell bereits in nächster Zeit flächendeckend zur Anwendung kommen könnte. Die Betriebe, die das 2G-Zugangsmodell anwenden dürften, machten einen erheblichen Teil des öffentlichen Lebens aus. Ein Großteil der Bevölkerung, nämlich 23% der Bevölkerung, könnten demnächst nicht mehr an Freizeit-, Kultur und Sportveranstaltungen teilnehmen, keine touristischen Reisen antreten, Übernachtungsangebote wahrnehmen, Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens betreten oder gastronomische Einrichtungen besuchen. Außerdem sei zu befürchten, dass der Besuch von Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen nicht mehr möglich sein werde. Dies würde auch zu einer zunehmenden Spaltung der Gesellschaft führen, die sie, die Antragsteller, bereits jetzt erleben.

Mit diesem Vortrag machen die Antragsteller zu 1. bis 10. keine schweren und unzumutbaren Nachteile im Falle des Ausbleibens seiner einstweiligen Anordnung glaubhaft.

Die Hamburgische SARS-CoV-2-EindämmungsVO benennt die Angebote mit Publikumsverkehr, für die das 2G-Zugangsmodell zugelassen ist, abschließend, indem sie bei den entsprechenden Angeboten auf die Möglichkeit, das 2G-Zugangsmodell nach § 10j HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO anzuwenden, verweist (vgl. beispielhaft für Gaststätten § 15a Abs. 1a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

Das 2G-Zugangsmodell ist dementsprechend nicht zugelassen für Verkaufsstellen des Einzelhandels, Ladenlokale und Märkte (§ 13 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO). Es findet ferner keine Anwendung auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (§ 10b Abs. 1a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), im öffentlichen Personenverkehr (§ 12 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), in Behörden (vgl. § 10a Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) sowie in Kindertagesstätten, Schulen, Hochschulen, Prüfungsämtern sowie sozialen und medizinischen Einrichtungen (§§ 22 ff. HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

In den soeben genannten Lebensbereichen ist den Antragstellern daher von vornherein die Teilnahme am öffentlichen Leben in gleicher Weise wie geimpften und genesenen Personen möglich.

Bezüglich der Angebote mit Publikumsverkehr, für die das 2G-Zugangsmodell zugelassen ist, haben die Antragsteller schon nicht glaubhaft gemacht, welche dieser Angebote sie in absehbarer Zeit – die Geltung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ist auf den 23. Oktober 2021 befristet, § 40 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO – überhaupt wahrnehmen wollen. Es ist – noch dazu im einstweiligen Rechtsschutzverfahren und bei Vertretung der Antragsteller durch einen Fachanwalt für Verwaltungsrecht – nicht Aufgabe des Gerichts, Vermutungen darüber anzustellen, ob die bzw. welche der Antragsteller etwa an Versammlungen (§ 10 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), an religiösen Veranstaltungen (§ 11 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), an touristischen Stadtrund-, Schiffs- und Hafentrundfahrten (§ 12 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), an Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung (§ 13a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), an Tanzlustbarkeiten (§ 15a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), an Sportveranstaltungen vor Publikum (§ 18a Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), an Volksfesten (§ 18b HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) teilzunehmen beabsichtigen könnten, ob sie Prostitutionsangebote (§ 14a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), Beherbergungsangebote (§ 16 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), Freizeit-, Sport- und kulturelle Angebote (§ 17 Abs. 1 und 2, § 20 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) oder Angebote von Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen i.S.v. § 19 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO wahrzunehmen, oder Gaststätten (§ 15 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO),

zoologische und botanische Gärten sowie Tierparks (§ 17 Abs. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) oder Spielbanken, Spielhallen und Wettvermittlungsstellen (§ 21 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) zu besuchen beabsichtigen könnten. Es ist vielmehr Aufgabe der Antragsteller, die ihnen drohenden schweren und unzumutbaren Nachteile glaubhaft zu machen. Das bloße Empfinden, vom öffentlichen Leben ausgeschlossen zu sein, ohne darzulegen, dass ein Ausschluss von Angeboten stattfindet, an denen tatsächlich in absehbarer Zeit ein konkreter Teilnahmewunsch besteht, begründet keine schweren und unzumutbaren Nachteile.

Schwere und unzumutbare Nachteile hätten die Antragsteller zu 1. bis 10. im Übrigen auch nicht glaubhaft gemacht, wenn unterstellt wird, dass sie an Angeboten mit Publikumsverkehr, für die das 2G-Zugangsmodell zugelassen ist, in absehbarer Zeit teilzunehmen beabsichtigen. Allein der Umstand, dass nach den Angaben der Antragsgegnerin bisher 1.240 Anmeldungen zur Teilnahme am 2G-Zugangsmodell (Stand: 4. Oktober 2021) vorliegen, legt in einem Stadtstaat mit über 1,8 Millionen Einwohnern und vielen tausenden an Angeboten mit Publikumsverkehr nicht nahe, dass die Antragsteller zwangsläufig in Berührung mit dem 2G-Zugangsmodell kommen werden. Die Annahme der Antragsteller, das 2G-Zugangsmodell werde voraussichtlich flächendeckend eingeführt, ist derzeit lediglich eine Vermutung.

b) Auch die Antragsteller zu 11. und 12. haben schwere und unzumutbare Nachteile, denen durch eine einstweilige Anordnung zu begegnen wäre, nicht glaubhaft gemacht.

Die Antragstellerin zu 11., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, betreibt nach eigenen Angaben den Gastronomiebetrieb „...“, die Antragstellerin zu 12., ebenfalls eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, betreibt nach eigenen Angaben den Gastronomiebetrieb „...“. Sie machen geltend, dass das 2G-Zugangsmodell für sie eine zusätzliche Belastung darstelle, die in der ohnehin schon äußerst schwierigen Situation weitere Einbußen nach sich zöge und ihre Existenz bedrohe. Ihre Gastronomiebetriebe befänden sich im Stadtteil Hamburg-St. Pauli; dort sei in den letzten 1 ½ Jahren beinahe kein Betrieb möglich gewesen, so dass sie ohnehin schon zu den am stärksten betroffenen Gewerbebetrieben der Stadt gehörten. Sie seien durch die 2G-Zugangsregelung wieder mit erheblichen Problemen konfrontiert. Unabhängig davon, für welches Modell sie sich entschieden, würde ihnen ein erheblicher Teil der Kunden verloren gehen. Auch sei das 2G-Zugangsmodell in ihren Betrieben überhaupt nicht umsetzbar. Die begrenzte Kapazität ermögliche bei Einführung des 2G-Zugangsmodells keine Wirtschaftlichkeit. Tanzverbote und Maskenpflicht seien nur unter erheblichem Personalaufwand kontrollierbar, welcher wieder zur Unwirtschaftlichkeit führen würde. Ungeimpften Mitarbeitern müsste gekündigt werden, weil diese

nicht weiter beschäftigt werden dürften. Sie sähen es zudem als Teil ihres Geschäftsbetriebs an, eine Teilnahme am kulturellen Leben für alle Menschen der Gesellschaft zu ermöglichen. Eine Umsetzung des 2G-Zugangsmodells würde erhebliche Teile der Gesellschaft von einer Teilnahme am kulturellen Zusammenleben in ihren Betrieben ausschließen. Umgekehrt könnten sie aller Voraussicht nach wirtschaftlich nicht bestehen, wenn sie beim 3G-Zugangsmodell blieben. Insoweit sei auch zu berücksichtigen, dass Betriebe mit 2G-Zugangsregelung anders als Betriebe mit 3G-Zugangsregelung nicht um 23 Uhr schließen müssten. Im Hinblick auf die wichtigen Nachtstunden auf St. Pauli sei ein wirtschaftlicher Betrieb mit 3G-Zugangsregelung schlicht nicht möglich.

Mit diesem Vortrag haben die Antragsteller zu 11. und 12. schwere und unzumutbare Nachteile nicht glaubhaft gemacht.

Es ist nicht ersichtlich, dass den Antragstellern zu 11. und 12. ein Betrieb nach 2G-Zugangsregelung nicht möglich wäre. Die Antragsteller haben weder glaubhaft gemacht, dass sie über Mitarbeiter verfügen, die nicht geimpft oder genesen sind, noch glaubhaft gemacht, dass sie die organisatorischen Anforderungen, die das 2G-Zugangsmodell an den Betrieb ihrer gastronomischen Einrichtungen stellt, nicht erfüllen können, zumal diese Anforderungen in der Gesamtbetrachtung nicht komplexer erscheinen als die Anforderungen, die das 3G-Zugangsmodell an den Betrieb stellt. Dass den Antragstellern zu 11. und 12. ein Betrieb nach 2G-Zugangsregelung nicht zumutbar wäre, haben sie ebenfalls nicht glaubhaft gemacht. Zwar führt dies dazu, dass Personen, die nicht geimpft und nicht genesen sind, keinen Zugang erhalten. Angesichts einer offiziellen Impfquote von 81,8% unter Erwachsenen in Hamburg (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html) zuzüglich einer unbekanntenen Anzahl an nicht in der offiziellen Statistik erfassten geimpften und genesenen Personen (<https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/corona-immunisierung-quote-genesen-100.html>) genügt dies jedoch nicht, um schwere und unzumutbare wirtschaftliche Nachteile glaubhaft zu machen. Im Übrigen steht es den Antragstellern zu 11. und 12. frei, zwischen 2G- und 3G-Zugangsmodell zu wechseln (<https://www.hamburg.de/faq-2g-und-3g-in-hamburg/>). Ferner haben die Antragsteller auch nicht glaubhaft gemacht, dass ein Betrieb nach dem 3G-Zugangsmodell für sie mit schweren und unzumutbaren Nachteilen einhergeht. Die Antragsteller zu 11. und 12. beschreiben sich in der Antragschrift pauschal und ohne jede nähere Erläuterung zu ihrem Betriebskonzept und ihrer wirtschaftlichen Situation als „gastronomische Betriebe“. Es ist nicht Aufgabe der Kammer, eigene Recherchen über das Betriebskonzept und die wirtschaftliche Situation der Antragsteller zu 11. und 12. zu betreiben, um auf dieser

Grundlage zu beurteilen (zu versuchen), ob ein Betrieb nach 3G-Zugangsregeln für die Antragsteller unzumutbare wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen könnte. Schließlich begründet auch das Anliegen der Antragsteller zu 11. und 12., keine Bevölkerungsteile von ihrem Angebot ausschließen zu wollen, per se keine schweren und unzumutbaren Nachteile. Es ist nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen, dass die Antragsteller durch einen vorübergehenden Ausschluss nicht geimpfter und nicht genesener Personen angesichts der anhaltenden SARS-CoV-2-Pandemie einen derartigen Reputationsverlust in dieser – von den Antragstellern schon nicht näher quantifizierten – Bezugsgruppe erleiden könnten, dass sie hierdurch anhaltende wirtschaftliche Schäden erleiden könnten.

c) Schließlich hat auch der Antragsteller zu 4., soweit er nicht als Privatperson, sondern als Inhaber eines Reisebüros Rechtsschutz begehrt, keine schweren und unzumutbaren Nachteile glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller zu 4. macht geltend, dass er ein Reisebüro betreibe, in dem neben dem originären Geschäft auch regelmäßig Weinverkauf und Weinabende stattfänden. Er habe dabei zahlreiche Kunden, die nicht geimpft seien. Er müsse sich nun entscheiden, welche Teile seines Kundenstammes er ausschließen wolle. Führe er das 2G-Zugangsmodell nicht ein, suchten sich die Kunden, die dies erwarteten, einen anderen Betrieb aus. Führe er das 2G-Zugangsmodell ein, schließe er zwangsläufig alle Personen aus, die nicht geimpft oder genesen seien. Unabhängig davon, für welches Modell er sich entscheide, habe er erhebliche Einnahmeverluste hinzunehmen.

Mit diesem Vortrag macht der Antragsteller zu 4. keine schweren und unzumutbaren Nachteile für den Fall, dass keine einstweilige Anordnung ergeht, glaubhaft.

In Bezug auf das originäre Geschäft (Reisebüro) gilt dies schon deshalb, weil das 2G-Zugangsmodell hier nicht zugelassen ist. Bei Reisebüros handelt es sich um Ladenlokale von Dienstleistungsbetrieben im Sinne von § 13 Abs. 1 S. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. § 13 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO enthält keinen Verweis auf § 10j HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für den Weinverkauf, soweit er nicht im Rahmen von Weinabenden (s. hierzu sogleich) stattfindet, entsprechend.

Die Weinabende dürften hingegen Veranstaltungen im Sinne von § 9 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sein, für die das 2G-Zugangsmodell zugelassen ist. Allerdings hat der Antragsteller zu 4. insoweit bereits nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass er in absehbarer Zeit überhaupt Weinabende zu organisieren beabsichtigt. Seine pauschale Aussage, es fänden „regelmäßig Weinverkauf und Weinabende“ statt, lässt keinen Rückschluss auf

die Häufigkeit der angebotenen Weinabende zu. „Regelmäßig“ können Weinabende auch stattfinden, wenn sie einmal im Quartal oder einmal alle sechs Monate stattfinden. Auf der Internetseite des Reisebüros des Antragstellers zu 4. sind jedenfalls derzeit unter „Veranstaltungen“ keine Veranstaltungen eingetragen (vgl. ...). Im Übrigen hat der Antragsteller zu 4. auch unter der Annahme, dass er in absehbarer Zeit einen oder mehrere Weinabende organisiert, nicht glaubhaft gemacht, dass bei Beibehaltung der 3G-Zugangsregelung ein Abwandern seiner Kunden oder ein Ausbleiben neuer Kunden zu erwarten ist. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass mehr als 50 Personen an den Weinabenden teilnehmen könnten (vgl. zu dieser Begrenzung § 9 Abs. 1 Nr. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO). Der Verzehr von Speisen und der Genuss alkoholischer Getränke ist auch nach dem 3G-Zugangsmodell sowohl im Sitzen als auch im Stehen möglich (vgl. § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 5, S. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO). Dass den Einschränkungen durch das 3G-Zugangsmodell, insbesondere der (beschränkten) Maskenpflicht nach § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO und dem Abstandsgebot nach § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 und 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, von (potentiellen) Kunden eine höhere Bedeutung beigemessen wird als den sonstigen bei der Entscheidung über die Teilnahme an einem bestimmten Weinabend zu berücksichtigenden Aspekten, etwa Zeit und Ort sowie Renommee und Bekanntheit des Anbieters, ist nicht dargelegt und für das Gericht auch nicht evident. Es hätte dem Antragsteller zu 4., der seine (schweren und unzumutbaren) Nachteile glaubhaft zu machen hat, obliegen, hierzu näher vorzutragen. Insoweit weist die Kammer auch darauf hin, dass jeglicher Vortrag zur wirtschaftlichen Bedeutung der Weinabende für die wirtschaftliche Existenz des Antragstellers zu 4. fehlt.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG. Aufgrund der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache sieht die Kammer von einer Reduzierung des Auffangsstreitwerts im Eilverfahren ab.